

Ausfertigung

Rechtskräftig
seit dem 19.10.2023
Berlin, den 07.11.2023
Zastrau
Justizbeschäftigte



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (318 Cs) 244 Js 721/23 (134/23)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 12.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richter Blome	als Strafrichter
Staatsanwalt Gierse	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune	als Verteidiger
Justizsekretärin Krüper	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 17 Jahre alte Angeklagte ist [REDACTED]the [REDACTED] österreichische Staatsbürgerin, [REDACTED]ig und [REDACTED]ntin [REDACTED]er [REDACTED]ie.

II.

Die Angeklagte war aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

Das Amtsgericht Tiergarten erließ am 09.06.2023 einen Strafbefehl wegen Nötigung gegen die Angeklagte. Diesem lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

„Sie beteiligten Sie sich am 17. September 2022 in dem nachfolgend bezeichneten Fall an einer Straßenblockade der Gruppierung „Extinction Rebellion Deutschland“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn vielbefahrener Straßen setzten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Tatzeit	Tatort	Anzahl der Mittäter	Blockadedauer	Ablösung erforderlich
17.09.2022 ab circa 14:20 Uhr	Schlesisches Tor in 10997 Berlin	ca. 237	Bis circa 17:35 Uhr	Nein

“

III.

Der dem Strafbefehl zugrundeliegende Vorwurf wurde im Termin zur mündlichen Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Die Angeklagte machte im Termin zur mündlichen Hauptverhandlung von ihrem Recht zu Schweigen Gebrauch.

Ein Tatnachweis konnte durch die Zeugen und die in Augenschein genommenen Lichtbilder und Videoausschnitte nicht geführt werden.

Der Zeuge Steinkühler gab an, dass mehrere Gegenstände – Heuballen, ein Klavier und ein Fahrzeugchassis – auf die benannte Kreuzung verbracht worden seien. Es habe eine Essensausgabe, Ballspiele und Musik gegeben. Der Aufforderung der Polizei, sowohl persönlich als via Lautsprecher, die Kreuzung zu verlassen sei nicht nachgekommen worden. Die Angeklagte sei stehend auf der Kreuzung angetroffen worden und habe die Fahrbahn nach Aufforderung ebenfalls nicht verlassen. Sie habe mehrfach gefragt, warum die Veranstaltung geräumt werden

müsse und auf die Wichtigkeit des Klimaschutzes verwiesen. Auf Vorhalt des Gerichts gab der Zeuge an, die Angeklagte etwa gegen 15 Uhr angetroffen zu haben. Sie sei vor Ort wegen des Vorwurfs der Nötigung und der Ordnungswidrigkeit belehrt worden.

Der Zeuge gab weiter an, dass es einen Rückstau auf der Köpenicker Straße und der Oberbaumstraße gegeben habe. Dieser habe so weit gereicht, wie er habe sehen können. Auch ein Bus der BVG habe im Stau gestanden. Ein Abbiegen beziehungsweise stockendes Weiterfahren sei jedoch möglich gewesen. Auch auf der Schlesischen Straße habe der Verkehr abfließen können. Als er die Angeklagte angetroffen habe, sei der Verkehr bereits umgeleitet worden.

Die Zeugin Radtke bestätigte die Angaben des Zeugen Steinkühler größtenteils, gab aber an, sich nicht mehr genau an die Situation – insbesondere an die Staubildung – erinnern zu können.

Durch die ausschnittweise Inaugenscheinnahme der Videoaufnahmen der Polizei Berlin vom Tattag konnte Folgendes festgestellt werden:

Ein Rückstau auf der Oppelner Straße und der Schlesischen Straße konnte zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden. Auf der Köpenicker Straße und der Oberbaumstraße kam es zu Stau, jedoch nicht zu einer tatsächlichen Blockade des Verkehrs, da diese Straßen durch die Versammlung nicht vollständig verschlossen wurden. Ein Abbiegen beziehungsweise eine Weiterfahrt auf die Skalitzer Straße war jederzeit möglich. Es kam lediglich zu einer Verzögerung im Verkehr. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder der Akte Bl. 29 und 30 der Akte – auf deren Inhalt nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird – auf denen ein Rückstau ersichtlich bzw. – insoweit durch Verlesung eingeführt – gekennzeichnet wurde, zeigen keine Fahrzeuge, die tatsächlich durch die Aktionen der Aktivistinnen und Aktivisten zum Stillstand gezwungen wurden. Vielmehr konnten diese – wenn auch zäh – abfließen. Tatsächlich beeinträchtigt wurde der Kraftfahrzeugverkehr dahingehend, dass das Schlesische Tor im betreffenden Zeitraum nicht durchfahren werden konnte.

Zudem wurde festgestellt, dass ein Zu- und Abströmen von Personen zu der Menschenmenge auf der Kreuzung weitgehend möglich war. Auf den Videoaufnahmen waren zudem Transparente, Redebeiträge, Unterhaltungen der Demonstranten untereinander sowie die bereits in den Zeugenaussagen geschilderte Essensausgabe und auch diverse Spiele und andere Aktivitäten wahrnehmbar.

IV.

Mangels eines tatsächlichen Blockaderückstaus war demnach bereits keine Gewaltauswirkung im Sinne einer Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB durch die Angeklagte feststellbar. Ein konkreter Tatbeitrag war aufgrund der Unklarheit des konkreten Eintreffens auf der Versammlung ebenfalls

nicht mit der notwendigen Sicherheit festzustellen. Eine Strafbarkeit wegen vollendeter Nötigung lag mithin nicht vor.

Auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung lag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vor. Zugunsten der Angeklagten musste das Gericht davon ausgehen, dass diese erst unmittelbar vor ihrem Antreffen durch die Zeugen auf die Fahrbahn getreten war. Da zu diesem Zeitpunkt keinerlei Blockaderückstau erkennbar war, ließ sich auch ein billiges Inkaufnehmen weiteren Blockierens jedenfalls nicht mit der notwendigen Sicherheit nachweisen.

Die Ordnungswidrigkeit nach § 27 Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz war verjährt, § 31 OWiG.

Überdies bestanden auf Seiten des Gerichts erhebliche Bedenken, ob – bei gedanklichem Annehmen einer tatsächlichen Blockade von Fahrzeugen – eine Verwerflichkeit der Gewaltanwendung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB im konkreten Fall noch anzunehmen gewesen wäre. Denn nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung war – anders als regelmäßig im Falle von „Festklebeaktionen“ der Gruppierung „Letzte Generation“ – Kernelement der hier verfahrensgegenständlichen Versammlung nicht das Blockieren von Fahrzeugen, sondern das kommunikative Austauschen von Meinungen im Rahmen eines „Straßenfestes“. Dies zeigte sich unter anderem durch die – von den Polizeibeamten auf den Videoaufnahmen als „Happening-Charakter“ bezeichnete – Eigenart der Zusammenkunft mit Musik, sportlichen Aktivitäten, Essen und Unterhaltungen zwischen den Teilnehmern der Demonstration, wobei diese sich mit den Passanten am Schlesischen Tor durchaus zu mischen schien. Ein Überwiegen der in Art. 8 GG verbrieften Versammlungsfreiheit erschien dem Gericht – wenngleich dies im Ergebnis nicht entschieden wurde – naheliegend.

V.

Die Kostenfolge beruht auf §§ 465, 467 StPO.

Blome
Richter

Ausgefertigt
Berlin, 07.11.2023

Zastrau
Justizbeschäftigte

